



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 02 / 2021

CLP-Gebührentarif 2021 - CLPT 2021

Präambel

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten nach dem Chemikaliengesetz 1996 iVm dem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 idgF

Auf Grund § 6 Abs 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG) iVm § 7 Abs 2 Z 1 des Chemikaliengesetzes 1996 und Art 36 Abs. 2 und Art 37 der VO (EG) Nr. 1272/2008 idgF sowie dem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 idgF, wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

§ 1 (1) Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit in Vollziehung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 iVm § 7 Abs 2 Z 1 des Chemikaliengesetzes 1996 und der in Art 36 Abs. 2 iVm Art 37 der VO (EG) Nr. 1272/2008 idgF angeführten Aufgaben werden in der Anlage festgesetzt.

(2) Die Aufgaben gemäß Art 36 Abs. 2 iVm Art 37 der VO (EG) Nr. 1272/2008 idgF umfassen Verfahren zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, bei denen es sich um Wirkstoffe im Sinne der Richtlinie 91/414/EWG bzw der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 handelt. Diese inkludieren insbesondere Tätigkeiten wie die Erstellung vorläufiger Dossiers zur Einstufung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen im Rahmen der Wirkstoffbewertung aufgrund des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 idgF sowie den bezughabenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union im erforderlichen Format.

(3) Gebührenpflichtig sind Antragsteller gemäß Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 idgF und „Anmelder“ gemäß Art 2 Z 29 der VO (EG) Nr. 1272/2008 idgF. Anmelder sind ein oder mehrere Hersteller oder Importeure der von der genannten VO erfassten Stoffe, die der ECHA Meldung erstatten und dadurch die in Abs 2 beschriebenen Aufgaben des Bundesamtes für Ernährungssicherheit in Anspruch nehmen.

(4) Die Vorschreibung der Tarifposten der Anlage Teil 2 erfolgt je Wirkstoff und je Gebührenpflichtigem.

(5) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine Mahngebühr anfällt. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist, sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.

§ 2 (1) Ist eine erweiterte Bewertung erforderlich, ist zusätzlich zu den in § 1 genannten Gebühren eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller/Anmelder spätestens bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung zu stellen ist.



Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller/Anmelder in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 1002 vor.

§ 3 (1) Tätigkeiten, die in der Anlage nicht angeführt sind, sind dem Antragsteller/Anmelder im Einzelfall nach den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) zu verrechnen. Für diese Erledigungen im Zuge der Tätigkeiten nach der VO (EG) Nr. 1272/2008 idgF, die nicht im CLPT 2021 angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller/Anmelder spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist. Wenn abzusehen ist, dass derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 überschreiten, ist davon der Antragsteller/Anmelder in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

§ 5 Gebühren für Expertentätigkeit fallen nur in bestimmten Fällen an. Der Antragsteller wird vor Durchführung der Tätigkeit auf die zusätzlichen Gebühren hingewiesen.

§ 6 Der CLP-Gebührentarif 2021 tritt am 01. Jänner 2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten des CLPT 2021 tritt der CLPT 2020 außer Kraft.

Anlage



TEIL 1 - Allgemeine Gebühren

Allgemeine Gebühren

Code-Nr.	SAP		Gebühren in €
Allgemeine Gebühren			
1001	1002676	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	82,10
1002	1002677	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	188,90
1003		Amtsbestätigung je Stück	152,10
1008		Duplikat	52,40
1009	1002678	Anfahrtpauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	154,10
1004	1002679	Anteilige Anfahrtpauschale bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag	74,50
	1002680	Anteilige Anfahrtpauschale bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag	55,20
1005		Sonn-, Feiertags und Nachtzeitzuschlag - Bei Tätigkeiten auf Verlangen der Partei und im Rahmen behördlicher Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100%; an Werktagen außerhalb der Dienstzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
1008			
1006	1005877	Mahngebühr	41,10
1007	1003126	Kopierkosten je Seite	0,50

TEIL 2 - Gebühren 2021 für Verfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 idgF

Abschnitt 1

Aufgaben gemäß Art 36 Abs 2 iVm Art 37 VO (EG) Nr. 1272/2008 idgF für Wirkstoffe, die noch nicht im Anhang VI erfasst sind			
Code-Nr.	SAP	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
9801	1003958	Erstellung des CLH-Reports Grundgebühr	8.208,10
9802	1003959	Erstellung des CLH-Reports Zusätzlich zur Grundgebühr aufwandsabhängige Bearbeitungsgebühr pro angefangener Stunde, sofern diese anfällt	82,10
9803	1003960	Erstellung/Befüllung des IUCLID-Formats	22.982,90
9804	1003961	Auftragsgemäße Zusammenfügung mehrerer IUCLID-Formate je Aufwand, mindestens jedoch	11.491,40

Abschnitt 2

Aufgaben gemäß Art 36 Abs 2 iVm Art 37 VO (EU) Nr. 1272/2008 idgF für Wirkstoffe, die bereits im Anhang VI erfasst sind			
Code-Nr.	SAP	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
9805	1003962	Erstellung/Ergänzung des CLH-Reports Grundgebühr	4.104,10
9806	1003963	Erstellung/Ergänzung des CLH-Reports Zusätzlich zur Grundgebühr aufwandsabhängige Bearbeitungsgebühr pro angefangener Stunde, sofern diese anfällt	82,10



9807	1003964	Erstellung/Befüllung des IUCLID-Formats	22.982,90
9808	1003965	Auftragungsgemäße Zusammenfügung mehrerer IUCLID-Formate je Aufwand, mindestens jedoch	11.491,40

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Dr. Thomas Kickingger